

(5) Zur Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer ist ein breiter Kreis ehrenamtlicher Helfer der Bevölkerung heranzuziehen, insbesondere Werktätige aus den Betrieben und Einrichtungen, Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes, der Fachgruppen des Deutschen Kulturbundes, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften, Vertreter der Fischereiwirtschaft, Wassersportler und Naturschutzhelfer.

§ 26

Für die Überwachung der Gewässer auf Radioaktivität gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Strahlenschutz.

III.

Mitbenutzung von Grundstücken, Gewässern und Anlagen

§ 27

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die Mitbenutzung ihrer Grundstücke, wasserwirtschaftlicher Anlagen oder Gewässer zu gestatten, wenn wasserwirtschaftliche Maßnahmen sonst nicht ökonomisch zweckmäßig oder technisch sicher durchgeführt werden können.

(2) Die auf ein fremdes Grundstück eingebrachten Anlagen und sonstigen Einrichtungen bleiben in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Mitbenutzers.

(3) Wenn eine Einigung über die Mitbenutzung nicht erzielt wird, entscheidet der Rat des Kreises über die Begründung eines Mitbenutzungsrechtes und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

IV.

Schutz der Wassergewinnung und des Trinkwassers

Schutz der Wassergewinnung

§ 28

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind Gebiete zur Gewinnung von Wasser gegen Verunreinigung und Minderung der Ergiebigkeit zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die örtlichen Räte Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.

(2) Vor der Festlegung von Schutzgebieten sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen und die beteiligten Bürger zu hören und ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erläutern.

§ 29

(1) Um einer Gefährdung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser vorzubeugen, sind Bohrungen oder entsprechende Erdaufschlüsse, die außerhalb von Wasserschutzgebieten niedergebracht werden sollen und die auf die Bewegung und Güte des Grundwassers einwirken können, vorher der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen. Diese hat in Zusammenarbeit mit der

Staatlichen Geologischen Kommission und den Räten der Kreise die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen können im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und der Staatlichen Geologischen Kommission in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete den Umfang der Anzeigepflicht im einzelnen festlegen.

Schutz des Trinkwassers

§ 30

(1) Das Wasser in Wasserversorgungsanlagen ist vor Verunreinigung zu schützen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht.

(2) Die hygienische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen obliegt den Organen des Gesundheitswesens nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen auf Radioaktivität obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz oder den durch diese ermächtigten Organen.

V.

Hochwasserschutz, Küstenschutz und Schutz des Bodens

Hochwasser- und Küstenschutz

§ 31

(1) Der Schutz des Lebens und des Eigentums der Bevölkerung, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter vor Hochwasser und Sturmfluten ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Diese Aufgabe ist unter Leitung der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und von allen Wirtschaftsorganen unter Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen zu lösen.

(2) Besondere Bedeutung ist dem vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutz beizumessen. Die staatlichen Organe und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen und durchzuführen.

Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergebiete

§ 32

(1) Der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, ist Aufgabe der Wasserwirtschaftsdirektionen, der Wasserstraßenämter und der Räte der Kreise.

(2) Zusätzliche Anlagen, die über den allgemeinen Hochwasserschutz hinausgehen und ausschließlich dem Schutz einzelner Betriebe, Einrichtungen und Anlagen vor Hochwasser- und Eisgefahren dienen, sind durch deren Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer zu bauen und instandzuhalten.